Reglement

für die

Universitätspolikliniken.

(Vom 9. März 1921.)

§ 1. Die Polikliniken der Universität Zürich dienen sozialhygienischen Aufgaben (Untersuchung und Behandlung der wenig bemittelten oder unbemittelten Bevölkerungskreise) und didaktischen Zwecken (Förderung der praktischen Ausbildung der Medizinstudierenden und der jungen Ärzte).

§ 2. Die Polikliniken sind der Direktion des Gesundheitswesens unterstellt, ausgenommen die poliklinische Abteilung des zahnärztlichen Institutes, die als integrierender Bestandteil dieses Institutes der Erziehungsdirektion unterstellt ist.

Soweit die Polikliniken der Krankenbehandlung dienen, fallen die Kosten zu Lasten der Direktion des Gesundheitswesens in Verbindung mit der Direktion des Armenwesens.

Die innern Angelegenheiten, die die Polikliniken als Lehrinstitute der Universität betreffen, regelt die Erziehungsdirektion; diese kommt auch für die Kosten auf.

§ 3. Die mit der chirurgischen, ophthalmologischen, pädiatrischen, dermatologischen, geburtshülflich-gynäkologischen und psychiatrischen Klinik verbundenen Polikliniken stehen unter der Leitung der Direktoren der betreffenden klinischen Abteilung der kantonalen Krankenanstalten. Unter besonderen Direktoren stehen: die medizinische, die neurologische, die otolaryngologische Poliklinik, diejenige für physikalische Therapie, ebenso die poliklinische Abteilung des zahnärztlichen Instituts.

§ 4. Den Leitern der Polikliniken ist das nötige ärztliche Personal beigegeben, ebenso das für den Betrieb erforderliche Hülfs- und Wartepersonal.

§ 5. Die Anstellung des Hülfspersonals für wissenschaftliche und Unterrichtszwecke erfolgt durch die Erziehungsdirektion eventuell in Verbindung mit der Direktion des Gesundheitswesens.

§ 6. Der Direktor bezeichnet, soweit notwendig, Assistenzärzte, die den Arzt der Poliklinik während der Sprechstunden in seinen Dienstverrichtungen unterstützen.

§ 7. Den Leitern der Polikliniken, die dem medizinischen Lehrkörper angehören oder von dem Direktor den Auftrag zur Abhaltung besonderer Unterrichtskurse erhalten, ist gestattet, im Einverständnis mit dem Direktor die poliklinischen Kranken zu Unterrichtszwecken vorzustellen. Die Benützung der Krankengeschichten und Untersuchungsergebnisse etc. zu wissenschaftlichen Zwecken (Publikationen) steht dem Direktor und auf dessen Erlaubnis dem Leiter der Poliklinik oder den Assistenten zu.

§ 8. Die Direktoren der Polikliniken erstatten jährlich der Direktion des Gesundheitswesens über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr bis Ende Februar des folgenden Jahres schriftlichen Bericht. Wenn die Poliklinik durch einen besondern Arzt geleitet wird, so erstattet dieser dem Direktor der Klinik zuhanden der Direktion des Gesundheitswesens den Jahresbericht.

Der Bericht über die poliklinische Abteilung des zahnärztlichen Instituts ist als Bestandteil des Jahresberichtes dieses Institutes an die Erziehungsdirektion zu richten.

§ 9. Das Recht der unentgeltlichen Benützung der Polikliniken steht zu:

a) Unbemittelten Kantonsbürgern und im Kanton dauernd oder vorübergehend Niedergelassenen, deren Krankheit sich für poliklinische Behandlung eignet;

b) Kranken, zu deren Behandlung die Polikliniken vertraglich verpflichtet sind;

c) Militärpatienten, die den Polikliniken durch Militäranstalten oder die Schweizerische Militärversicherung zugewiesen werden;

d) Kranken, die von der Unfallversicherung auf Grund von Abmachungen den Polikliniken zugewiesen werden oder von sich aus die Polikliniken aufsuchen, wenn es sich

nachher herausstellt, daß sie unter der Unfallversicherung stehen;

e) Angestellten der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, die von den betreffenden Direktoren oder deren Assistenten den Polikliniken zugewiesen werden; das gleiche Recht steht auch den Angestellten der ländlichen Asyle und Krankenanstalten zu;

f) Studierenden, die auf Grund des „Reglementes betreffend Kranken- und Unfallversicherung der Studierenden der Universität und der Eidg. Technischen Hochschule" die Polikliniken in Anspruch zu nehmen berechtigt sind;

g) auch andern innerhalb und außerhalb des Kantons wohnenden Patienten, insofern deren Leiden für den Unterricht besonderes Interesse bietet.

§ 10. Leistet eine Poliklinik Patienten Hülfe, die in Anspruch zu nehmen sie nicht berechtigt sind, oder für deren Arztkosten die obligatorischen Krankenkassen oder die Unfallversicherung aufkommen, so ist durch den leitenden Arzt entsprechend den bestehenden Taxordnungen oder allgemeinen Bestimmungen zuhanden der Verwaltungen Rechnung zu stellen; besondere Abmachungen gelten für Krankenkassen und für die Unfall- und die Militärversicherung. Die Poliklinik macht Meldung an die betreffende Verwaltung. Diese stellt entsprechend den bestehenden Taxordnungen und Verträgen Rechnung und zieht die Beträge ein. Für Fälle, die zu Unterrichtszwecken verwendet werden, können die Direktionen der Polikliniken auf Rechnungsstellung verzichten.

Freiwillige Spenden fallen in die Kasse der betreffenden Poliklinik. Über ihre Verwendung ist der Direktion, der die Poliklinik unterstellt ist, im Jahresbericht Rechenschaft abzulegen.

§ 11. Personen, die sich ungebührlich betragen, den ärztlichen Anordnungen nicht Folge leisten oder sich ohne triftige Gründe weigern, zum Unterricht vorgestellt zu werden, können von dem Direktor oder dem leitenden Arzt von der Poliklinik weggewiesen werden. Das gleiche trifft zu für Per-

sonen, die in mißbräuchlicher Weise poliklinische Hülfe in Anspruch nehmen. Ihnen gegenüber bleiben weitergehende Maßnahmen vorbehalten.

§ 12. Für die Abgabe von Berichten und Zeugnissen an poliklinisch behandelte Patienten ist § 13 des „Reglementes über die Verpflichtungen und Befugnisse der Ärzte an den Kantonsspitälern Zürich und Winterthur vom 4. Juni 1887" maßgebend.

§ 13. Das Reglement tritt auf den 1. April 1921 in Kraft.

Zürich, den 9. März 1921.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Ottiker. Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Abänderung der Statuten

für die

Studierenden und Auditoren der Universität Zürich.

(Vom 17. März 1921.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschließt:

I. Die Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 25. Januar 1916 werden in den §§ 12 und 39 wie folgt abgeändert:

§ 12. Jeder Studierende hat bei Anlaß der Einzahlung des Kollegiengeldes (§ 17) einen Semesterbeitrag zu entrichten, und zwar Schweizerbürger (§ 7) im Betrage von 16 Fr., Ausländer im Betrage von 26 Fr. Hievon entfallen

1. an die Krankenkasse der Studierenden 5 Fr.;
2. an die Kasse der Studentenschaft (§ 39): a) für allgemeine Unkosten 2 Fr., b) für die Wohlfahrtseinrichtungen 2 Fr.;
3. an die studentische Unterstützungskasse 2 Fr.;
4. an die Staatskasse für die Bibliotheken und Sammlungen der Rest.